

**SATZUNGEN**  
**des**  
**KÄRNTNER LANDESSCHÜTZENVERBANDES**

- §1 Name, Sitz und Tätigkeit  
Der Verein führt den Namen „KÄRNTNER LANDESSCHÜTZENVERBAND“.  
Der Sitz des Vereines ist Klagenfurt.  
Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich auf das Bundesland Kärnten.
- §2 Zweck  
Gemeinnütziger Zweck des Vereines ist die Pflege, Förderung und Lenkung des sportlichen Schießens und der Schützentradiation.  
Die Tätigkeiten des Landesschützenverbandes sind nicht auf Gewinn gerichtet.
- §3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes  
Der gemeinnützige Zweck des Vereines wird erreicht durch ideelle und materielle Mittel.  
(1) Ideelle Mittel:  
a. Der Verein macht es sich zur Aufgabe, die in unserem Land beheimatete Schützentradiation zu erhalten und zu pflegen; sowie die am Schießsport interessierten Kräfte und Talente zu sammeln.  
b. Schulungen und Seminare sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen abzuhalten; Freischießen durchzuführen und nationale und internationale Wettkämpfe zu organisieren.  
c. Alle mit dem Vereinszweck zusammenhängende Bestrebungen zu unterstützen.  
(2) Materielle Mittel:  
a. Mitgliedsbeiträge  
b. Erträge aus Veranstaltungen  
c. Subventionen, Spenden und sonstige Zuwendungen.
- §4 Arten der Mitgliedschaft  
(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.  
(2) Ordentliche Mitglieder können in Kärnten bestehende Schützenvereine sowie sich mit dem Schießsport befassende Sektionen von Vereinen sein.  
Außerordentliche Mitglieder sind physische Personen, denen zufolge außergewöhnlicher Verdienste um das Kärntner Schützenwesen die Ehrenmitgliedschaft oder der frühere Funktionstitel ehrenhalber verliehen wird.  
(3) Die ordentlichen Mitglieder können bzw. sollen sich zu Bezirksschützenbünden zusammenschließen. Diese haben die Satzungen des Kärntner Landesschützenverbandes sinngemäß anwenden.

## §5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme seitens des Landesschützenrates erworben. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Landesschützenrates durch die Landesvollversammlung.

## §6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschließung.
- (2) Der Austritt erfolgt durch eingeschriebene Erklärung
- (3) Der Austritt ist jederzeit zulässig, enthebt jedoch nicht von der Pflicht zur Beitragsleistung für das laufende Vereinsjahr.
- (4) Die Ausschließung beschließt der Landesschützenrat.
- (5) Ausschließungsgründe sind:
  - a) Die Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung
  - b) Schwere Verstöße gegen die Satzungen oder wichtige Beschlüsse des Vereines
  - c) Handlungen, die das Ansehen des Vereines in der Öffentlichkeit schwer schädigen

## §7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, durch ihre bevollmächtigten Vertreter an den Tagungen des Landesschützenverbandes und an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach den Bestimmungen dieser Satzungen Anträge an die Landesvollversammlung und an den Landesschützenrat zu stellen. Sie sind in der Landesvollversammlung stimmberechtigt.
- (3) Die außerordentlichen Mitglieder können an den Tagungen der Landesvollversammlung mit beratender Funktion teilnehmen, haben jedoch in dieser Eigenschaft kein Stimmrecht.
- (4) Die Mitglieder des Vereines sind verpflichtet, diese Satzungen einzuhalten, die Bestimmungen der österr. Schießordnung zu beachten und sich den satzungsgemäßen Beschlüssen der Vereinsorgane zu fügen.
- (5) Die Rechte gemäß Abs. (1) und (2) ruhen, solange ein eingemahnter fälliger Jahresbeitrag nicht entrichtet ist.

## §8 Wählbarkeit

Zu den Funktionären des Vereines können nur volljährige physische Personen gewählt werden, die Mitglieder eines Schützenvereines (oder Schießsportsektion eines Vereines) sind, der dem Kärntner Landesschützenverband angehört.

## §9 Vereinsorgane

- (1) Vereinsorgane sind:
  - a) Die Landesvollversammlung
  - b) Der Landesschützenrat

- c) Das Präsidium
- d) Der Landesoberschützenmeister
- e) Der Schriftführer
- f) Der Kassier
- g) Die Kassenprüfer
- h) Das Schiedsgericht

(2) Für die Vereinsorgane und ihre Mitglieder gilt §7 Abs. (4) sinngemäß

(3) Sämtliche Vereinfunktionäre üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie können aber Anspruch auf Auslagenersatz erheben. Hiefür gelten die jeweils gültigen Richtlinien für die widmungsgemäße Verwendung der besonderen Bundessportförderungsmittel sowie die Richtlinien des österr. Schützenbundes.

## §10 Landesvollversammlung

(1) Die Landesvollversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

(2) Die Landesvollversammlung findet jährlich statt.

(3) Die Landesvollversammlung setzt sich aus den Vertretern der angeschlossenen Schützenvereine zusammen.

(4) Jeder Verein wird in der Landesvollversammlung durch drei stimmberechtigte Delegierte vertreten. Diese haben sich zu Beginn der Landesvollversammlung durch einen entsprechenden Nachweis ihres Vereines zu legitimieren.

(4) Nicht anwesende Delegierte haben kein Stimmrecht und können nicht durch Vollmacht oder Briefstimme vertreten werden.

(5) Eine außerordentliche Landesvollversammlung ist anzuberaumen, wenn unaufschiebbare Beschlüsse zu fassen sind oder wenn mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Angelegenheiten verlangt.

Entspricht der Landesoberschützenmeister einen solchen Antrag nicht, können die Antragsteller die Tagung nach sechs Wochen selbst anberaumen.

(6) Anträge betreffend die Aufnahme von Angelegenheiten in die Tagesordnung können von den Vereinsmitgliedern und den Mitgliedern des Landesschützenrates bis spätestens drei Wochen vor der Tagung (schriftlich) an den Landesoberschützenmeister gerichtet werden. Diese Frist verringert sich auf eine Woche vor der Tagung, wenn deren Termin weniger als fünf Wochen im Voraus bekannt gegeben wurde (z.B. bei Einberufung einer außerordentlichen Tagung der Landesvollversammlung).

(7) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Landesvollversammlung – können nur zur Tagesordnung gefaßt werden. Die Tagesordnung kann bei der Tagung selbst nur ergänzt oder geändert werden, wenn dies bei Eintritt in die Tagesordnung mit allen Delegiertenstimmen beschlossen wird.

(8) Bei der Landesvollversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder.

(9) Die Landesvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

- (10) Die Wahlen und die Beschlußfassungen in der Landesvollversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (11) Den Vorsitz in der Landesvollversammlung führt der Landesoberschützenmeister. Bei dessen Verhinderung führt den Vorsitz:
- a) der Erste Landesschützenmeister
  - b) der Zweite Landesschützenmeister
  - c) der an Jahren älteste Bezirksoberschützenmeister
- (12) Geheim erfolgen müssen die Wahlen des Landesoberschützenmeisters und der Landesschützenmeister. Die anderen Abstimmungen ebenfalls, wenn es auch nur ein Antragsberechtigter dies verlangt.
- (13) Die Einladung mit der Angabe der Tagesordnung muß den Vereinsmitgliedern, den Mitgliedern des Landesschützenrates und den Kassenprüfern spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung der Landesvollversammlung zugesendet werden. Bei Fristverringerung müssen auf entsprechende Anträge fußende Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung ohne Verzug, spätestens jedoch zwei Tage vor Beginn der Tagung, den Empfängern der Einladung mitgeteilt werden.
- (14) Zu den Tagesordnungspunkten können die ordentlichen Mitglieder bzw. deren Delegierte sowie die Mitglieder des Landesschützenrates und des Präsidium Anträge stellen.
- (15) Für Beschlüsse über in §11 lit. 5, 6, 7, 16 und 17 angeführte Angelegenheiten muß die Mehrheit der vertretenen ordentlichen Mitglieder dafür stimmen und müssen mindestens zwei Drittel der von den Delegierten abgegebenen Stimmen dafür sein. In den übrigen Fällen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## §11 Aufgaben der Landesvollversammlung

- (1) Die Genehmigung des Protokolls der jeweils vorausgegangenen Landesvollversammlung
- (2) Die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Landesoberschützenmeisters und der Sportleiter.
- (3) Die Entgegennahme der Berichte des Kassiers und der Kassenprüfer sowie die Entlastung des Kassiers
- (4) Die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für das nächstfolgende Jahr
- (5) Die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und Funktions-Ehrentiteln
- (6) Die Änderung oder Ergänzung der Statuten
- (7) Die Erlassung von Geschäftsordnungen
- (8) Die Beschlußfassung über Anträge der ordentlichen Mitglieder und der Mitglieder des Landesschützenrates
- (9) Die Erteilung von Weisungen an andere Organe und Funktionäre des Vereines
- (10) Die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Maßnahmen anderer Organe bzw. Funktionäre des Vereines
- (11) Die Bildung von Ausschüssen für besondere Aufgaben
- (12) Die Festlegung, für welche Sparten Landessportleiter zu wählen sind

- (13) Die Wahl der Mitglieder des Landesschützenrates und des Landesoberschützenmeisters mit Ausnahme der Bezirksoberschützenmeister
- (14) Die Wahl der Kassenprüfer
- (15) Die Widerrufung der Wahl von Funktionären auf Grund von Mißtrauensanträgen
- (16) Die Behandlung von Berufungen gegen die Entscheidungen des Landesschützenrates
- (17) Den Zusammenschluß von Vereinen
- (18) Die Auflösung des Vereines

## §12 Der Landesschützenrat

- (1) Mitglieder des Landesschützenrates sind:
  - a) Der Landesoberschützenmeister
  - b) Der Erste und der Zweite Landesschützenmeister
  - c) Die Bezirksoberschützenmeister der ordentlichen Mitglieder oder ihre Stellvertreter
  - d) Der Schriftführer und sein Stellvertreter
  - e) Der Kassier und sein Stellvertreter
  - f) Die Landessportleiter oder ihre Stellvertreter
  - g) Der Kampfrichter-Koordinator oder sein Stellvertreter
- (2) Der Landesoberschützenmeister und die Landesschützenmeister müssen verschiedenen Vereinen angehören
- (3) Die Funktionsdauer der gewählten Mitglieder beträgt drei Jahre. Sie erstreckt sich in jedem Fall bis zur Neuwahl der nachfolgenden Mitglieder des Landesschützenrates.
- (4) Die Mitglieder des Landesschützenrates üben ihre Funktion ehrenamtlich aus
- (5) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Landesschützenrates während der Periode aus, kann der Landesschützenrat einen Vertreter kooptieren. In der Landesvollversammlung muß dann eine Ersatzwahl stattfinden
- (6) Den Vorsitz im Landesschützenrat führt der Landesoberschützenmeister. Bei dessen Verhinderung :
  - a) Der Erste Landesschützenmeister
  - b) Der Zweite Landesschützenmeister
  - c) Der an Jahren älteste Bezirksoberschützenmeister
- (7) Der Landesschützenrat ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig
- (8) Jedes Mitglied des Landesschützenrates hat – auch bei Ausübung mehrerer Funktionen – eine Stimme
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt

- (10) Betrifft ein Antrag ein Mitglied des Landesschützenrates, nimmt dieses an der Beratung und an der Abstimmung nicht teil. Betrifft ein Antrag den Vorsitzenden, gibt er den Vorsitz ab.
- (11) Der Landesschützenrat beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind.
- (12) Der Landesschützenrat kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse mit beratender Funktion befristet einsetzen. In gleicher Weise können Einzelpersonen mit besonderen Aufgaben betraut werden. Die Funktionsdauer der Ausschüsse/Einzelpersonen endet spätestens mit der des Landesschützenrates.
- (13) Der Landesschützenrat ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung muß mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (14) Der Landesoberschützenmeister muß den Landesschützenrat binnen vierzehn Tagen einberufen, wenn es sechs oder mehr Mitglieder des Landesschützenrates unter Angabe der zu behandelnden Angelegenheiten verlangen. Hält er sich nicht an diese Frist, können die betreffenden Mitglieder selbst eine Sitzung anberaumen.

### §13 Das Präsidium

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums sind:
  - a) Der Landesoberschützenmeister
  - b) Der Erste Landesschützenmeister
  - c) Der Zweite Landesschützenmeister
  - d) Der Schriftführer
  - e) Der Kassier
  
- (2) Das Präsidium ist zuständig für.
  - a) Die Behandlung der Vorschläge der Landessportleiter für die Entsendung der Teilnehmer an nationale und internationale Wettkämpfe. Die endgültige Nominierung der Teilnehmer ist von der Zustimmung des Präsidiums abhängig.
  - b) Die Überprüfung der Anträge für die Verleihung von Auszeichnungen durch den Landesschützenverband. Über die Verleihung beschließt das Präsidium.
  - c) Anträge über die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und Funktionsehrentitel sind vom Präsidium an die Vollversammlung zu stellen
  - d) Alle dringenden Angelegenheiten des Landesschützenrates, für die aus Zeitgründen eine Sitzung nicht rechtzeitig anberaumt werden kann. Diese Beschlüsse sind allerdings in der nächsten Sitzung durch den Landesschützenrat zu sanktionieren.
  
- (3) Das Präsidium ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
- (6) Das Präsidium berät und faßt seine Beschlüsse in den Präsidialsitzungen, die bei Bedarf vom Landesoberschützenmeister einzuberufen sind. Die Einberufung muß eine Woche vor Sitzungstermin erfolgen. In dringenden Fällen können die Beschlüsse auch im Umlaufweg schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden.

#### §14 Der Landesoberschützenmeister

- (1) Der Landesoberschützenmeister vertritt den Verein nach außen und führt im Verkehr mit außenstehenden Stellen den Titel „Präsident“.
- (2) Er führt die Vereinsgeschäfte unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Landesvollversammlung und des Landeschützenrates
- (3) Er beruft die Landesvollversammlung, den Landeschützenrat und das Präsidium ein, legt die Tagesordnung fest und führt den Vorsitz.
- (4) Die Angelegenheiten geringerer Bedeutung kann er allein entscheiden.
- (5) Er kann Teile seiner Aufgaben an den Landeschützenmeister oder mit dessen Zustimmung an andere Mitglieder des Landeschützenrates delegieren. Der Landeschützenrat ist davon in Kenntnis zu setzen.

#### §15 Die Landeschützenmeister

- (1) Die Landeschützenmeister unterstützen den Landesoberschützenmeister bei der Wahrnehmung seiner Obliegenheiten.
- (2) Bei Verhinderung des Landesoberschützenmeisters vertreten ihn der Erste bzw. der Zweite Landeschützenmeister (in dieser Reihenfolge).
- (3) Im Verkehr mit außenstehenden Stellen führt der Landeschützenmeister den Titel „Vizepräsident“.

#### §16 Der Schriftführer

- (1) Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereines und führt in der Landesvollversammlung und im Landeschützenrat Protokoll. In seinem Protokoll hat er den Verlauf der Tagungen und Sitzungen in den wichtigsten Teilen festzuhalten. Beschlüsse hat er wörtlich wiederzugeben, Wahlvorschläge und Wahlergebnisse genau zu anführen.
- (2) Er ist Archivar des Vereines.
- (3) Bestellt der Landeschützenrat einen Geschäftsführer, so beschränkt sich die Tätigkeit des Schriftführers auf die Protokollführung.

#### §17 Der Kassier

- (1) Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen. Er führt die Kassengeschäfte, sorgt für den Eingang der Außenstände, führt die Inventarliste und haftet für die Richtigkeit des Kassen- und Inventarstandes.

- (2) In der Landesvollversammlung erstattet er Bericht über die Geld- und Materialgebarung

#### §18 Die Landessportleiter

- (1) Den Landessportleitern obliegt in ihrer Waffensparte im Rahmen der österr. Schießordnung und der Weisung des Landesschützenrates die Organisation des wettkampfmäßigen Schießens.
- (2) Vor der Ausschreibung von Landesmeisterschaften sowie nationaler und internationaler Wettkämpfe ist zwecks Beiziehung von Kampfrichtern das Einvernehmen mit dem Kampfrichter-Koordinator herzustellen.

#### §19 Der Kampfrichter-Koordinator

- (1) Er ist verantwortlich für die Erfassung der Kampfrichter im Verband. Verlängerungen von Kampfrichterausweisen hat der Kampfrichter-Koordinator dem Landesoberschützenmeister vorzuschlagen.
- (2) Durch laufende Schulungen sind Kampfrichter immer auf dem neuesten Stand aller den Schießsport betreffenden Regeln und deren Auslegung zu halten. Hierzu hat er ständigen Kontakt zum österr. Schützenbund zu pflegen. Regeländerungen jeder Art hat er sofort an alle Mitglieder weiterzuleiten.
- (3) Bei Wettkämpfen im Verband, insbesondere aber bei den Landesmeisterschaften sorgt er dafür, daß geprüfte Kampfrichter als Auswerter und Aufsichtsorgane zum Einsatz kommen
- (4) Alle Bewerbe, die für eine Qualifikation zur österr. Staatsmeisterschaft herangezogen werden, müssen für ihre Gültigkeit durch den Kampfrichter-Koordinator bestätigt werden.
- (5) Bei Wettkämpfen im Rahmen des Verbandes entscheidet bei Auslegung der Regeln im Zweifelsfall das Präsidium.

#### §19a Stellvertreter

Für alle, in den §§ 16 bis 19, beschriebenen Funktionen, kann auf Vorschlag des jeweiligen Funktionärs ein Stellvertreter gewählt werden.  
Die Wahl erfolgt im Sinne des § 11 Abs.13 durch die Landesvollversammlung. Dem Stellvertreter obliegt die Unterstützung des Funktionärs in seiner statutengemäßen Tätigkeit und er ist dabei gegenüber dem Funktionär weisungsgebunden.

#### §20 Die Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Landesvollversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Landesvollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.



(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Landesvollversammlung.

#### §21 Zeichnungsberechtigung

- (1) Wichtige Schriftstücke unterzeichnen der Landesoberschützenmeister und der Schriftführer, einfache Mitteilungen der Landesoberschützenmeister oder der Schriftführer oder der Geschäftsführer, wenn ein solcher bestellt ist.
- (2) Schriftstücke von großer finanzieller Bedeutung müssen vom Kassier mitunterfertigt werden.
- (3) Urkunden über die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und von Funktions-Ehrentitel werden vom Landesoberschützenmeister, von den Landesoberschützenmeister und dem Schriftführer unterzeichnet.
- (4) Schriftstücke, die in die ausschließliche Zuständigkeit eines Funktionärs fallende Angelegenheiten behandeln, können von diesem allein unterfertigt werden. Einladungen zu nationalen und internationalen Wettkämpfen und die Annahmen solcher Einladungen bedürfen jedoch das Einverständnis des Landesoberschützenmeisters.

#### §22 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr

#### §23 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß ein Streitteil dem Landesoberschützenmeister ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Landesoberschützenmeister binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Landesoberschützenmeister innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Landesvollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## §24 Disziplinarmaßnahmen

- (1) Bei Verstößen gegen die Satzungen, die Schießordnung, die Kameradschaft, die Redlichkeit oder den Anstand (ungebührliches Benehmen) kann der Landesschützenrat gegen die Mitglieder der angeschlossenen Vereine je nach Schwere der Verfehlung folgende Disziplinarmaßnahmen ergreifen:
- a. Erteilung des Verweises
  - b. Erteilung eines strengen Verweises
  - c. Sperre von 3 Monaten bis zu 3 Jahren
  - d. Sperre auf Lebenszeit

Wer gesperrt ist, darf in Kärnten an Schieß- und geselligen Veranstaltungen des Landesschützenverbandes, der Landesschützenbände und der Schützenvereine nicht teilnehmen. Wird ein Schütze auf Lebenszeit gesperrt, so hat ihn der Verein, dem er als Mitglied angehört, auszuschließen.

Von der Sperre auf Lebenszeit ist dem Kärntner Landesschützenverband Mitteilung zu machen.

- (2) Werden Verstöße von Vereinen begangen, so kann der Landesschützenverband gegen die Schwere der Verfehlung nachstehende Disziplinarmaßnahmen ergreifen:
- a. Erteilung eines Verweises
  - b. Erteilung eines strengen Verweises
  - c. Sperre jeder Vereinstätigkeit für eine drei Jahre nicht überschreitende Zeit
  - d. Ausschluß aus dem Landesschützenverband, verbunden mit dem Verbot an alle anderen Vereine und deren Mitglieder, mit ihm sportlich zu verkehren.

Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe kann der Landesschützenrat bereits verhängte zeitlich begrenzte Sperren auf höchstens ein Drittel verkürzen, Sperren auf Lebenszeit auf 5 Jahre verwandeln.

Die Landesvollversammlung kann Ausschlüsse von Vereinen in zeitliche Sperren von mindestens einem Jahr umwandeln, wenn die für seinerzeitige Verfehlungen Verantwortlichen aus dem Vereinsvorstand ausgeschieden wurden. Deren allfällige Wiederwahl innerhalb der nächsten 4 Jahre hat einen neuerlichen Ausschluß zur Folge.

- (3) Gegen die Disziplinarentscheidung des Landesschützenrates ist die Berufung an die Landesvollversammlung zulässig. Sie ist binnen 2 Wochen nach der Zustellung der Entscheidung beim Landesoberschützenmeister einzubringen und in der nächsten Landesvollversammlung zu behandeln. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Berufungswerber ist auf Antrag von der Landesvollversammlung persönlich anzuhören und zu diesem Zwecke nachweislich rechtzeitig einzuladen.

## §25 Freiwillige Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Landesvollversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
  
- (2) Diese Landesvollversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Stand, 16.10.2021